Richtlinien

der Stadt Heiligenhaus über die Verwendung der Sportpauschale des Landes NRW gemäß Beschluss des Rates vom 14.07.2004

1. Änderung vom 11.12.2019

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetztes 2004/2005 (GFG) erhält die Stadt Heiligenhaus vom Land Nordrhein-Westfalen eine pauschale Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich.

Nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/2005 sind die Mittel von der Stadt Heiligenhaus für den Neu-, Umund Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.

Für Sportstätten, die <u>ausschließlich</u> dem Schulsport dienen, sind nur Mittel der Schulpauschale nach § 18 Abs. 1 GFG 2004/2005 einzusetzen.

Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in der Stadt Heiligenhaus eingesetzt werden. In Abkehr von den bisher geltenden Regelungen zur Sportstättenförderung des Landes wird die Sportpauschale ausschließlich als pauschale Zuweisung zur Unterstützung der nachfolgend aufgeführten Aufwendungen im Sportbereich gewährt.

Die Stadt Heiligenhaus entscheidet in Eigenverantwortung über eine Weiterleitung der Mittel z.B. an Vereine, wenn diese die vorgesehenen Maßnahmen durchführen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verwendung oder Weitergabe der Mittel der Sportpauschale zur Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Verwendung der Mittel für der Stadt Heiligenhaus und den Vereinen obliegenden laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Personal. Daneben werden Sportstätten für den Hochleistungssport, überregional bedeutsame Sportstätten und Sportschulen der Verbände nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes gefördert.

Die Sportpauschale soll - auf der Basis der bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.01.1998 sowie lt. Erlass des Innenministeriums des Landes NW und des Finanzministeriums des Landes NW vom 10.03.2004 (Az: 33-50.20.24 -2280/03 KomF 1430-21 IV B3) - wie folgt verwendet werden:

1. Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten war bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung des Landes förderbar. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten, die eine investive Verwendung der Haushaltsmittel beinhalten.

Als Neubauten gelten auch bauliche Erweiterungen, soweit sie auf eine wesentliche Vergrößerung der sportlich nutzbaren Fläche oder Räume zielen, sowie Umbaumaßnahmen auf Flächen oder Räume, die bisher für andere als sportliche Zwecke genutzt wurden, zum Zwecke der Errichtung bzw. Erweiterung von Sportstätten.

Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Richtlinie, Bestimmung oder DIN (z.Z. 18032 und 18035) entsprechen.

2. Sanierung von Sportstätten

Die Mittel der Sportpauschale sind für Sanierungsmaßnahmen einsetzbar, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen. Unter Sanierungsmaßnahmen sind – im Unterschied zu Aufwendungen für die Unterhaltung von baulichen Anlagen – wertwiederherstellende oder verbessernde Maßnahmen zu verstehen. Um keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen, ist weder nach dem Grund dieser Maßnahmen (Überalterung oder etwaige

Vernachlässigung) noch nach dem finanziellen Volumen (kein Mindestbetrag) zu differenzieren.

3. Modernisierung von Sportstätten

Neben dem Bau von Sportstätten war auch die Modernisierung bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung des Landes förderbar, mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu vermehren. Auch die Sportpauschale kann nun für diese Zwecke eingesetzt werden. Insoweit ergibt sich keine Änderung. Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, durch die neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird (ohne Instandsetzung und Instandhaltung), sofern sie die sportliche Nutzung verbessern.

Als Modernisierung gilt auch die vollständige Erneuerung von Belägen bei Spielfeldern mit demselben Belag, sofern die Anforderungen der DIN 18035 erfüllt werden.

4. Erwerb von Sportstätten

Mit der Neuorientierung der Sportstättenförderung ist nun auch die Verwendung der Mittel zum Erwerb von Sportstätten generell zugelassen. Dieser Einsatz war bisher nur in Einzelfällen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung des Finanzministers erlaubt. Insoweit eröffnet die Sportpauschale den Gemeinden und Vereinen eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit.

5. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung des Landes war nur die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bei Neu- und Umbau sowie bei Modernisierungsmaßnahmen förderbar. Mit der Einführung der Sportpauschale ist die Verwendung der Mittel

nicht mehr auf die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen begrenzt.

Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen.

Die Mittel der Sportpauschale sind nicht für Gegenstände einzusetzen, die kein Anlagevermögen darstellen, z.B. Geschäftsbedarf wie Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterialien für den Sanitärbereich, Austausch defekter Sicherungen und Beleuchtungskörper u.s.w., d.h. für die laufende Unterhaltung.

6. Personalausgaben

Der Einsatz der Sportpauschale zur Deckung von Personalausgaben ist unzulässig.

7. Sportpauschale / Schulpauschale

Mit Erlass vom 08.01.2002 – 33-50.20.32-2125/01 – ist die Verwendung und Veranschlagung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale) klargestellt worden.

Für ausschließlich dem Schulsport vorbehaltene Sportstätten stehen die Mittel der Sportpauschale demzufolge nicht zur Verfügung. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei die Anteile sich nach Möglichkeit am jeweiligen Nutzungsverhältnis orientieren sollen.

8. Finanzierung von Sportstätten

Die Stadt Heiligenhaus kann zum Bau oder Erwerb von Sportstätten unter Beachtung der Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts Kredite aufnehmen. Aus Mitteln der Sportpauschale können insoweit für die Stadt Heiligenhaus auch zukünftig die Annuitäten daraus bedient werden.

Es ist jedoch nicht zulässig, die Mittel der Sportpauschale für bestehende Finanzverpflichtungen abgeschlossener Objekte einzusetzen.

9. Bildung einer allgemeinen Rücklage

Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden, können für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angesammelt werden. Diese Mittel sind, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Sie behalten dort ihre gesetzliche Zweckbindung und sind nur dafür einsetzbar.

Dadurch sind auch Nachbezuschussungen möglich; jedoch nur für den Fall, dass der/die Antragsteller bisher nicht die maximale Zuschussmöglichkeit von 30 % erhalten haben. Die Möglichkeit der Nachbezuschussung wird aber auf maximal 3 Jahre nach Antragstellung begrenzt.

10.Veranschlagung

Bestimmend für die Veranschlagung der Sportpauschale im kommunalen Haushaltsplan ist die Veranschlagung der Mittel im Landeshaushalt. Sie sind dort als Ausgaben für Investitionen und ergänzend durch das Gemeindefinanzierungsgesetz als allgemeine Deckungsmittel ausgewiesen. Entsprechend hat die Stadt Heiligenhaus die Mittel der Sportpauschale im Vermögenshaushalt (Abschnitt 90, Untergruppe 361) zu vereinnahmen.

Sollen die Landesmittel von der Stadt Heiligenhaus z.B. für die Sanierung oder andere zulässige Ausgaben verwendet werden, sind die dafür benötigten Mittel durch Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt überzuleiten. Um dies zu verdeutlichen, kann im Haushaltsplan die Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Gruppe 90) in die "Allgemeine Zuführung zum Verwaltungshaushalt" (Untergruppe 901) und andere Zuführungen unterteilt werden. Für die Zuführung der Sportpauschale sollte dann die Untergruppe 908 "Zuführung der Sportpauschale" vorgesehen werden. Eine solche Unterteilung der Zuführung zum Verwaltungshaushalt ist verpflichtend.

11. Antragstellung / Verfahrensvorschriften / Förderungsberechtigte / Verwendungsnachweis

Der StadtSportVerband Heiligenhaus e.V. sowie Heiligenhauser eingetragene Amateur-Sportvereine, welche Mitglied im StadtSportVerband Heiligenhaus e.V. sind und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, können eine Förderung ihrer geplanten Maßnahmen beantragen.

Anträge sind formlos, aber schriftlich an den Bürgermeister, Fachbereich III.3 (Schule und Sport), der Stadt Heiligenhaus zu richten.

Der Antrag muss eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie einen Finanzierungsplan enthalten. Im Antrag ist zu bestätigen, dass die Maßnahme notwendig und wirtschaftlich ist.

Eine Förderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller sämtliche weiteren Fördermöglichkeiten ausgeschöpft (z.B. Landessportbund NW e.V.) hat und eine mindestens 25 %-ige Eigenleistung erbringt.

Die förder-/zuschussfähigen Kosten müssen bei Reparaturen und Einrichtungen mindestens 410,- € betragen.

Es werden jedoch nur investive Reparaturen und Einrichtungen bezuschusst, die nicht der laufenden Unterhaltung, sondern dem Erhalt des Sportbetriebes dienen.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Rat der Stadt Heiligenhaus im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind nach einer Nutzungszeit der Sportanlage von 20 Jahren förderungsfähig. Bei Bädern können nach Ablauf dieser Frist derartige Maßnahmen im Abstand von 5 Jahren gefördert werden.

Eine Ausnahme bilden hier jedoch technische, elektrische und elektronische Anlagen. Reparaturen und Anschaffungen dieser Art, die für die Funktion und Werterhaltung der Sportstätten notwendig sind, sind auch jährlich förder-/zuschussfähig.

Der bewilligte Zuschussbetrag wird dem Antragsteller nach Fertigstellung / Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

Zum Nachweis der Durchführung und des Abschlusses der Maßnahme hat der Antragsteller dem Bürgermeister, Fachbereich III.3 (Schule und Sport), der Stadt Heiligenhaus, einen Sachbericht mit einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich sämtlicher Rechnungsbelege einzureichen. Außerdem hat der Antragsteller zu bestätigen, dass die vorgelegten Belege mit den Büchern übereinstimmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der beabsichtigten Maßnahme ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.

12. Ausschluss der Doppelbezuschussung

Eine Doppelbezuschussung von Maßnahmen durch städt. Mittel (einschließlich Sportpauschale), z.B. zum Einen aufgrund der Richtlinien der Stadt Heiligenhaus zur Förderung des Sports (Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Übungsstätten) und zum Anderen aufgrund der Richtlinien der Stadt Heiligenhaus über die Verwendung der Sportpauschale ist ausgeschlossen.

13. Zuschusshöhe / Bewilligung / Widerruf

Eine Bezuschussung aus Mitteln der Sportpauschale wird mindestens in Höhe von 10 % und maximal in Höhe von 30 % der anrechenbaren und nicht durch Dritte (z.B. Landessportbund) bezuschussten – Kosten möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Aufgrund der erwarteten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können jedoch maximal 100.000,- € förder-/zuschussfähige Kosten bezuschusst werden.

Über die Höhe der Bezuschussung wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Der Bescheid ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn

- a) die Förderungsvoraussetzungen innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides entfallen sind,
- b) die bezuschussten Einrichtungen und Anlagen innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zweckentfremdet werden,
- c) der von der Stadt Heiligenhaus geforderte Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,

Im Falle des Widerrufs der Bewilligung sind die erhaltenen Geldbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Widerrufs zurückzuzahlen.

Widerruf und Rückzahlung können auf Teilbeträge der ursprünglich bewilligten Zuschüsse beschränkt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden rückwirkend zum 01.01.2004 wirksam.

nicht veröffentlicht

Ratsbeschluss vom 14.07.2004

Ratsbeschluss vom 11.12.2019; Inkrafttreten 01.01.2020